

V C
3206⁶





Or. 161. (15)

III, 50

**Treuherziger
theyscher**

Unpa

V c
3206^b

Discours/ vom Gültichen
streitigen Succession wesen/welcher gestalt
demselbigen ohne gefährliche wettes
rung zu helffen.



Bedruckt Im Jahr/ 1600.



V

132

132

LIBRARY
UNIVERSITY OF
MANNING



Geometriae

circ
hüt
Sa
ann
seke
dem
dar
wiss
des
Br
vnd
geb
nen
ber
præ
stitu
liche
allen
meh
man
das
den.
Ber
gen
men
sten





Sist die Frag: Weil die Röm. Kayf. May. vnser Aller-
gnedigster Herr / etc. Die zwischen den Churf. Branden-
burgischen vnd Pfalz Newburgischen gewalt habern / ge-
machte Dortmundische Interims Vergleichung / wie auch
das in euentum daselbst veranlaste compromis auff et-
liche Chur: vnd Fürsten: nit approbiren wollen / sondern
solches all: s für nichtig erklären / was hierinnen / conside-
ratis considerandis zuthun / vnd wie die Sachen anzu-
greiffen / damit wider die Reichs Constitutiones nichts
gehandelt keiner an seinem habenden Rechten præiudi-

ciret, die Hauptsache fürderlich erörtert / vnd sonderlich Krieg vnd Landverderben ver-
hütet werden. Dann es ist zu besorgen / es werde sich sonsten Franckreich vnder dem
Schein der Nachbarschafft / vnd den beyden Chur: vnd Fürst: Häusern zur assistens
annemen / vnd dardurch sein lang gehabtes intent auff Teutschland / in das Werck
setzen / vnd hat alsdann etliche scheinliche prætextus, als den Kriegskosten / vnd daß er
dem von Niuers vnd Moleurier ihre vermeynte Ansprüche / an sich bringen / vnd sich
dardurch in den occupatis mit Gewalt manutemiren möchte / zu dem so ist nichts ge-
wissers / dann daß sich auff solchen fall Spania der Sachen auch annemen werde /
dessen er / weil ex parte Franckreich / die Nachbarschafft angezogen wirdt / noch vil mehr
Vrsach hat. Auß welchem folgen muß / Erstlich Vnruhe im Reich / der Land verderbē /
vnd dann die Exclusion deren / denen die Succession von recht / vnd billigkeit wegen /
gebürt. Nun möchte man gleichwol sagen / ihr Kayf. May. sollen ihr / vmb d: s gemei-
nen Friedens willen / den zu Dortmund getroffenen Accordt belieben lassen. Es ist a-
ber leichtlich zu erachten / daß sie es ihrer Kayf. reputation, Hochheit / vnd Ampt gar zu
præiudicir vnd Nachtheilich / wie auch den geschriebenen Rechten vnd Reichs Con-
stitutionen zuwider gehandelt / halten werden / zumahl / weil durch andere Handtrew-
liche Wege / et en die gemeine Ruh sine præiudicio cuiuscunque, kan gestiffret / vnd
allen Außländischen Practicken gestewret werden: Vnd ist solches an jeko vmb so viel
mehr zu vermuthen / weil die durch den Ernholden angeschlagene Inhibitionen vnd
mandata, gleichwol cum protestatione, refigirt, vnd anders fürgelauffen seyn soll /
das sie für ein respect / Verklein vñ Verachtung der Kayf. Autoritet anziehen wer-
den. Ob sich auch wol die Gütlich Berg: Cleue vund Märckische Ständt mit etwas
Verspruch eyn gelassen / so seynd doch solche reseruata darbey angehenge / daß zu besor-
gen / sie würden sich dess: n wann sie die beharrung der Kayf. May. Intention vernem-
men / bald entschütten / vnd ledig machen können.

Darumb etliche gutherzige Leuth de Meynung seynd / es solten ihnen beyde Für-
sten / Brandenburg vnd Pfalz nit zuwider seyn lassen (wann nur ihre May. damit zu

contentiren) Zwenbüßlen vnd Burgaw / auch in die communion der Inspection neben einem Kayf. Commissario, (doch daß er ohne sie / vnd sie ohne ihn nichts thun / vnd fürnehmen solten) zu admittiren, das Regiment aber den Rärhen / mit zuordnung ertlicher Landtstand zuvertrauen / vnd sie nur allein tuendorum iurium suorum causa, quæ quisque præ tendit: doch mit vorbehalt des besser berechtigten: wie auch / wann was wichtigeres fürfallen solte / zur defension der Landt / neben dem angedeuteten Kayf. Commissario, ein jeder vnder den vier Interessenten, auff seinen Rappen selbst / vel per Mandatarios, in loco zu seyn / vnd sich aller In / vnd Außländischer Anhäng zu allen theilen gänzlich enthalten. Interim möchte man die güte tentiren, & vt salua maneat autoritas Cæsaris, von ihr Kayf. Mayest. die erste / vnd andere Churf. darunter ersucht werden / weil zu besorgen / daß Burgaw zc. sonst zu keiner Tractation, die nicht mediante Cæsare angestellt / sonderlich aber / da er ab Inspectione solte außgeschlossen verbleiben / verstehen werde.

Man kan aber nicht sehen / was bey der Güte zuhoffen / weil Brandenburg vnd Pfalz ein jeder totalem, die andern aber æqualem successionem præ tendiren, oder da ja einer / oder der ander weichen solte / die schwere recompens, (weil es bey der in patris dotalibus verglichenen Summa gewiß nicht verbleiben wirdt) dem possessori ex proprio, oder auch mit etwas hülf der Landen / zu erschwingen / gleich samb vnterträglich fallen wirdt: derowegen / zu gewinnung der Zeit / gleich anfangs / auff denselben begebenden Fall / ein Rechtlicher Auftrag zu verabscheiden.

Ob aber in præsentia casu, auff gewisse iudices, contra expressam voluntatem Cæsaris, als ober Lehenherren vnd Priuilegianten (bevorab wann nicht alle Interessenten darinnen bewilligen / & post emanatam iam Edictalem citationem) compromittirt, nicht weniger auch / vigore der Recht / vnd Reichs Constitutionen, die cognitio ihr Kayf. May. köndte entzogen werden / wil bey vielen / den Rechten vnd Herkommen nach / grosser Zweifel fürfallen / vnd ist man der beständigen meynung / man solte eben bey der streitenden Chur. vñ Fürst. Händlern / allein ex iure communi, in Lehen fallen wol dergleichen Exempla finden / da es allhie weit in fortioribus terminis ist / vnd fürnehmlich vmb Ansehenliche Lehnbare Fürstenthumben / Graff. vnd Herrschafften / wie auch vmb die interpretation eines Kayserl. Priuilegii zuthun ist. Darauß sie allseits ihre iura vnd Ansprüche fundiren, welche zuthun / ja keinem andern Priuilegianti gebühret. Vnd wollen die Rechtsgelehrten in gemein dafür halten / daß die Iurisdiction in solchen Fällen à partibus, inuito domino directo, auff einander nicht prorogirt, vnd also das verabschiedete compromiss contra expressam voluntatem, imo prohibitionem Cæsaris, in gegenwertigem Fall nicht statt / oder Bestand haben / Vnd da non obstante auocatione, darinnen procedirt würde / vnd die principales, der beyden jungen Herrn acta ratificirten, daß nicht allein alles was

gehandelt

gehandelt/ vnd gesprochen/nichtig/sondern wider sie/ ad priuationem ihrer Anwartschafft / oder iuris in successione competente möchte procedirt werden/ vnd schliessen/ daß man ihrer Kayf. May. als obristen Haupt im Reich/ als Lehnherren/ vnd als priuilegianti, die cognitionem durchaus nicht streiten solle. Allein weil vermeynt wird daß die Chur vnd Fürstl. Häuser/ wegen der Nähe zu im theil Betrangnuß einwenden/ vnd dann/ daß die Verlängerung all da besorgt wird/ so sollte verhoffentlich/ bey ihrer Kayf. May. vmb allerley respect willen (ob es wol eine zeitlang nicht also herkommen seyn möchte) zu erlangen sein/ sich gewisser parium vel assessorum curiae auß Chur. vnd Fürst. vnd noch darzu dessen mit ihnen zu vergleichen/ daß eine jede Parthey medio iuramento, anzeigen solte/ welche Vniuersitet vnd collegia sie inner/ oder außser des Reichs consulirt, daß als dann die Acta vor dem Ausspruch/ andern köndē vberschickt werden. Dergleichen das man auff einzahl Schrifften/ in einem gewissen Termin sechs fach/ Teutsch vnd Lateinisch vbergeben/ schliessen vñ das inner eines halben Jahrs post conclusionem, sententia definitiua ergehen solle.

Dann was eben de paribus, vel Assessoribus curiae gemeldet worden/ ist von Alters im Reich in vielen Notortlichen Fällen also herkommen / vnd dem gemäß/ was Imperator Sigismundus, in causa Henrici Lauenburgensis, contra Fridericum Saxonie Electorem, an das Concilium Basiliense protestando geschrieben/ que Epistola in appendicem Actorum Concilii Basiliensis relata inuenitur, Conciliorum Tom. 4. Venetiis impress. fol. 750. wie dann auch vtel dergleichen Exempla sub Friderico III. Maximiliano I. vnd noch Anno 1552. zwischen Nassau vnd Hessen wegen Eagenellenbogen vorhanden.

Die Schrifften weren darumb so offte zu vbergeben/ damit jedem theil als bald eine/ von der Parthey selbst herkommend/ zugestellt/ eine bey der Kayserl. Cancley behaltten/ die anderen aber den partibus geben werden könden/ Vnd weil die meiste Teutsche Vniuersiteten darinnen consulirt, vnd also auch frembde zu befragen seyn werden aber in translatione bald verstoffen würde/ damit die Interessenten sich einiger Vernachtheilung zu beschwerē vñ so viel weniger Ursach habē. Was aber die andern pretendentes ex quocunque capite, als Chur Sachsen/ Niuers, Moleurier, von dieser Lehen/ vñ Fürstenthums Apertur, Pfandschafften/ vñ dergleichen/ anziehen vñ suchē/ möchte auch/ so viel nit anderst wo vor dessen anhengig gemacht/ in hoc iudicio gehört/ denen von allen vorgemelten vier Interessenten, vnd den zugehörigen Landständen vnd Rāthen samptlich geantwortet / vnd denselben zu dem end auß den Cancleyen vñ Archiuis alle nothwendige Documenta ertheilet werden. Durch welches Mittel der Kayf. May. (als des höchsten/ vnd nun mehr ältesten Potentaten in der Welt) Hochheit gebürlich respectirt, aller orthen Fried/ Ruh/ vnd gute Regiment erhalten/ fremb-

Kc 3206⁶ Om

mit



ULB Halle

3

002 217 279



V077





den Poren
g. strickt/ fei
Znkosten/ S
Zeit/ zu ein
Ob m
den/ so findet
speck, vnd H
Frembden h
sten Verder
May. wider
ten Acht's E
im Reich/ wi
Wie man ab
begegnen/ vn
benden Miß
derst dieser Z
gehabt/ die als
extendiren,
vnd hochberü
reich/ so den R
durch den lan
net seye/ vnd
ren/ weil sie t
Ständ vnd S
seinen fällen/
subiection, et
vnd der Cro
daß sich der R
Reich zum be
ist doch der W
grosser Mühe
tigkeit Erzh
erhandlet wor
des Niderlän
höchster verkle
vnd wer weiß/
hochlöblichen



sch der orten einzustücken / ab
amtt präiudiciret, vergeb
nd die Hauptursach in kurz
re.
id Bedencken für fallen wer
er Weg der Kayf. May. re
n Batterland zu erhalten/ der
nd die Länder von dem eusser
Mittel. Dann solten ihr Key
g/ mit der allbereit angeräw
würden sich ihre Verwandten
aden ihrer stark annehmen.
rheyl vnd Schäden würde
ziger Zerrüttung vnd schwe
vnter den Frankosen zu vor
n Jahren besser Gelegenheit
reich/ bis an den Rhein zu
dt gleichsamb von dem Alt/
schlöbliche Haus von Oster
ngen gehalten/ in mehr weg/
sehen/ geschwecht/ vñ getren
Frankosen im Schild füh
in/ vnd deren ansehenliche
on des Cammergerichts / in
en respect, gehorsamb vnd
vnd dem Reich abgewiesen/
geeignet haben. Vnd gesetzt/
serlichen Mayest. vnd dem
mb annehmen wolte / So
Niderlanden/ welcher mit so
s/ der Fürstl. Durchlauch
en Hauses von Osterreich/
oben / vnd der Schwall
frembder Nationen/ mit
chen/ in dz Reich gebracht/
r vnd andere Feind des
höchten/ hingegen verblie
be be

be be
gleich
je m
thur
vnd
dera
wor
gebe
Kay
dene
men
de a
dispe
löbli
den
Ma
vnd
sich
Für
Zw
auf
den
ten
the
sch
bu
der
No
for
ga
vn
bl

